Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/39_2019

Lausanne, 10. Oktober 2019

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 26. September 2019 (6B_1188/2018)

Verurteilung aufgrund von Dashcam-Aufzeichnungen: Beschwerde von Fahrzeuglenkerin gutgeheissen

Das Bundesgericht hebt die Verurteilung einer Fahrzeuglenkerin auf, die auf Basis der Dashcam-Aufzeichnungen eines anderen Verkehrsteilnehmers der mehrfachen Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen worden war. Als Beweismittel fällt die Verwertung der in Missachtung des Datenschutzgesetzes erlangten Aufnahmen bereits deshalb ausser Betracht, weil es sich bei den fraglichen Verkehrsdelikten nicht um schwere Straftaten handelt. Ob eine beweismässige Verwertung der Aufzeichnungen im Falle einer schweren Straftat zulässig wäre, hatte das Bundesgericht nicht zu entscheiden.

Die Betroffene war vom Bezirksgericht Bülach 2018 auf Basis der Dashcam-Aufzeichnungen eines anderen Verkehrsteilnehmers wegen mehrfacher, teilweise grober Verkehrsregelverletzung zu einer bedingten Geldstrafe sowie einer Busse von 4000 Franken verurteilt worden. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte das Urteil.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Frau gut und hebt das Urteil des Obergerichts auf. Die privaten Dashcam-Aufzeichnungen wurden in Missachtung des Datenschutzgesetzes (DSG) und damit rechtswidrig erlangt. Da die Erstellung von Aufnahmen aus einem Fahrzeug heraus für andere Verkehrsteilnehmer nicht ohne weiteres erkennbar ist, handelt es sich um eine heimliche Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 DSG, die eine Persönlichkeitsverletzung darstellt. Die Strafprozessordnung (StPO) enthält Bestimmungen zur Verwertbarkeit von Beweisen, die von staatlichen

Behörden rechtswidrig erlangt wurden. Nicht explizit geregelt wird in der StPO, wieweit diese Beweisverbote auch greifen, wenn Private Beweismittel sammeln. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen von Privaten rechtswidrig erhobene Beweismittel nur dann verwertet werden, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Einerseits wird verlangt, dass von Privaten erlangte Beweismittel von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können; andererseits muss eine Interessenabwägung für deren Verwertung sprechen. In Bezug auf Beweismittel, die von den Strafverfolgungsbehörden rechtswidrig erhoben wurden, nimmt die StPO diese Interessenabwägung selber vor. Demnach dürfen solche Beweise nur dann verwertet werden, wenn dies zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich ist. Es erscheint angemessen, den gleichen Massstab auch bei rechtswidrig erlangten Beweismitteln von Privaten anzuwenden, zumal es aus Sicht der betroffenen Person keine Rolle spielt, durch wen die Beweise erhoben wurden, mit denen sie im Strafverfahren konfrontiert wird. Im vorliegenden Fall wurde das Verhalten der Automobilistin vom Obergericht teils als einfache, teils als grobe Verletzung der Verkehrsregeln qualifiziert. Bei diesen Delikten handelt es sich um Übertretungen und Vergehen, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als schwere Straftaten im Sinne der StPO zu qualifizieren sind. Die Interessenabwägung fällt damit gegen eine Verwertung der Aufnahmen als Beweis aus. Offen bleiben kann unter diesen Voraussetzungen, ob auch die weitere für eine Verwertung der fraglichen Aufnahmen erforderliche Bedingung erfüllt wäre, dass die Aufzeichnungen von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende

Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 10. Oktober 2019 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: Rechtsprechung Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_1188/2018 eingeben.